



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Landratsamt Freudenstadt
Dezernat III Straßenbauamt
Herrn Christian Keppler
Postfach 620
72236 Freudenstadt

Karlsruhe 15.07.2024

Name Dr. Katharina Meyer

Durchwahl +49 721 926 9238

Aktenzeichen RPK17-0513.2-97/1/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 K 4711 Radweg von Eutingen im Gäu-Rohrdorf bis zum Sportplatz;
Entscheidung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Ihr Schreiben vom 20.06.2024

Sehr geehrter Herr Keppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

für das Vorhaben „K4711 Radweg von Eutingen im Gäu-Rohrdorf bis zum Sportplatz“ wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Begründung

I.

Der Landkreis Freudenstadt beabsichtigt den Bau eines straßenbegleitenden Radwegs in der Gemeinde Eutingen im Gäu zwischen dem Ortsteil Rohrdorf und dem Sportplatz. Der Radweg soll auf 600 m entlang der K4711 geführt und mit einer 2,50 m breiten Asphalttragdeckschicht ausgestattet werden. Um Unterhaltungsarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie einem bereits vorhandenen Schmutzwassersammler zu ermöglichen, wird seitlich jeweils 0,50 m Abstand zu anderen Anlagen wie etwa Zäunen und Beleuchtungsanlagen gelassen und der Radweg auf einer Breite von 1,50 m in Asphaltbauweise ausgeführt. Die Entwässerung soll über Bankette erfolgen. Zu offenen Gräben wird größtenteils ein Abstand von 5 m gewahrt. Lediglich auf einer Strecke von 55 m wird die offene Mulde verdolt.

Für den Bau des Radwegs wird eine Fläche zwischen 1.370 m² (Angabe im UVP-Prüfbogen) und 2.649 m² (Angabe im LPB) neu versiegelt. Zur seitlichen Sicherung des Radwegs werden Mauerscheiben eingesetzt beziehungsweise erfolgt eine An- oder Abböschung des anstehenden Geländes.

Von der Planung sind ein Offenlandbiotop (Biotop-Nr. 1-7518-237-0117 Feldhecke und Feldgehölz SW Rohrdorf, 'Neuwiesen') auf einer Fläche von 30 m² und eine FFH-Mähwiese (MW-Nummer 6500023746147918 „Mähwiesen am südwestlichen Ortsrand von Rohrdorf“) auf einer Fläche von 72 m² betroffen. Zudem befinden sich Kernflächen, Kernräume und Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte im Bereich des Vorhabens. Es kommt zu einem Verlust von Gehölzflächen auf einer Fläche von insgesamt circa 131 m² und zur Fällung von vier Bäumen entlang der Trasse. Zudem wird auf einer Fläche von circa 153 m² in Waldflächen eingegriffen.

Mit E-Mail vom 20.06.2024 hat das Landratsamt Freudenstadt bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Prüfung des Vorhabens auf seine UVP-Pflichtigkeit gestellt und diesem Antrag unter anderem einen Erläuterungsbericht, Lage- und Höhenpläne sowie einen landschaftspflegerischen Begleitplan und den ausgefüllten Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Landes- Kreis- und Gemeindestraßenvorhaben beigelegt. Für die weiteren Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

1. Die Beurteilung, ob das Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt, richtet sich vorliegend nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG). Der geplante Bau eines Radwegs entlang der K4711 unterfällt der Nr. 1.4.3 der Anlage 1 zum UVwG (Bau einer sonstigen Landes- oder Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von weniger als 1 km). Der Radweg soll zwar neu errichtet werden. Er ist in rechtlicher Hinsicht jedoch kein selbstständiger Radweg (Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVwG), sondern unselbstständiger Bestandteil der Kreisstraße. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 3 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG). Danach gehören zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 jeweils auch die Gehwege und Radwege mit eigenem Straßenkörper, soweit sie im Zusammenhang mit einer Straße stehen und mit dieser im Wesentlichen gleichlaufen.

Diese Voraussetzungen sind bei dem geplanten Vorhaben gegeben. Der Radweg soll mit der erforderlichen räumlichen Trennung oder Schutzeinrichtungen vollständig parallel zur K4711 geführt und in das bestehende Wegenetz integriert werden. Darüber

hinaus ist Ziel der Maßnahme eine Erhöhung der Sicherheit für den Radverkehr, der derzeit lediglich auf der Kreisstraße selbst stattfinden kann, und eine Entlastung des motorisierten Individualverkehrs. Mithin geht es um die Führung des Radverkehrs entlang der Fahrbahn, was gegen eine eigenständige Verkehrsfunktion und für die rechtliche Unselbstständigkeit des Vorhabens spricht.

2. Der Bau eines Radwegs entlang der K4711 ist ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 12 Abs. 5 UVwG, § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG). Als Änderungsvorhaben bezeichnet der Gesetzgeber in § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, der über § 7 Abs. 3 UVwG Anwendung findet, die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage. Eine Erweiterung der K4711 ist mit der Errichtung des zusätzlichen Radwegs neben der Fahrbahn gegeben.

3. Die Bestimmung der UVP-Pflicht für das vorliegende Vorhaben richtet sich mangels Regelung im UVwG nach § 9 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVwG, da für das betroffene Teilstück der K4711 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Kreisstraße wurde nach Auskunft des Landkreises Freudenstadt (E-Mail vom 09.07.2024) vor dem Jahr 1990 und damit vor Inkrafttreten von UVPG und UwVG gebaut.

Einschlägig ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG. Der Radweg ist auf einer Länge von circa 600 m geplant. Für den Bau einer Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von weniger als 1 km sieht Nr. 1.4.3 der Anlage 1 zum UVwG, auf die mangels Nennung der Kreisstraßen in der Anlage 1 zum UVPG zurückzugreifen sein dürfte, eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung vor.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Auf der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

a) Bei dem Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Schutzkriterien vor. Denn für den geplanten

Radweg sollen Flächen in Anspruch genommen werden, auf denen sich gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG befinden.

b) Nach der Prüfung auf der zweiten Stufe sind von dem Vorhaben jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Unter Beachtung der in der Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien ist nach überschlüssiger Prüfung festzustellen, dass der Bau des geplanten Rad- und Wirtschaftswegs zwar nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (aa). Diese sind jedoch aufgrund des geringen Umfangs der in Anspruch genommenen Flächen nicht als erheblich einzustufen (bb).

aa) Nachteilige Umweltauswirkungen liegen vor, wenn die Wirkfaktoren des Vorhabens bezogen auf die Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete negative Folgen für die Umwelt hervorrufen.

Die Länge des geplanten Weges beträgt circa 600 m. Ausweislich der übersandten Unterlagen wird eine Fläche von 30 m² des Offenlandbiotops Feldhecke und Feldgehölz SW Rohrdorf, 'Neuwiesen' (Biotop-Nr. 1-7518-237-0117) und eine Fläche 72 m² der FFH-Mähwiese „Mähwiesen am südwestlichen Ortsrand von Rohrdorf“ (MW-Nummer 6500023746147918) in Anspruch genommen. Auch wenn die betroffenen Biotop nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden sollen, ist mit der Inanspruchnahme zunächst ein Verlust der Biotop und ihrer Funktionen im Naturhaushalt zu verzeichnen.

bb) Die nachteiligen Umweltauswirkungen sind jedoch nicht als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 3 UVwG einzustufen.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit bedarf es einer Gewichtung der möglichen Umweltauswirkungen nach Ausmaß, Schwere, Dauer und Komplexität unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts und der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets sowie seiner Schutzziele (vgl. Anlage 2 zum UVwG). Dabei fällt vorliegend insbesondere ins Gewicht, dass es sich lediglich um eine jeweils geringe Fläche des vorhandenen Biotops handelt, die für den Bau des Radwegs in Anspruch genommen werden soll. Wie sich aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan ergibt, handelt es sich sowohl bei der FFH-Mähwiese als auch bei der geschützten Feldhecke um relativ großflächige Biotop (vgl. S. 25/26 des LPB). Diese werden durch das Vorhaben nur am äußersten Rand in Anspruch genommen, so dass davon auszugehen ist, dass die Biotopflächen, die bestehen bleiben, geeignet sind, ihre ökologische Funktion weiterhin

zu erfüllen. Zudem verlaufen die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen für den Radweg zum großen Teil parallel zur direkt angrenzenden Kreisstraße und unterliegen damit bereits Störwirkungen und Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht (Sportplatz, Ortszugang, Tennisplatz), verkehrsbedingte Immissionen und Stoffeinträge und Fahrtwind. Im Ergebnis sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

III.

Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76133 Karlsruhe zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Feststellung, dass für das o.g. Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbstständig anfechtbar, § 11 Abs. 3 Satz 1 UVwG. Sie wird der Öffentlichkeit durch Aushang im Regierungspräsidium Karlsruhe sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums bekannt gemacht, § 11 Abs. 2 Satz 1 UVwG.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katharina Meyer

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[24-01SFT 17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.